

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN**  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin

**DEUTSCHER SPARKASSEN-  
UND GIROVERBAND E.V.**  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

**VERBAND DEUTSCHER  
PFANDBRIEFBANKEN**  
Georgenstraße 21  
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E.V.**  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

**BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER  
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. (VÖB)**  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

**BUNDESVERBAND INVESTMENT UND  
ASSET MANAGEMENT E.V.**  
Bockenheimer Anlage 15  
60322 Frankfurt am Main

Per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 1  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Berlin, 23. Oktober 2013  
Dr.Dk - A III  
Tel.: 030/20225-5263  
Fax 030/20225-5345  
[judith.dickopf@dsgv.de](mailto:judith.dickopf@dsgv.de)  
Az.: 7626

**Investmentsteuergesetz**

**hier: Anwendung des BFH-Urteils vom 6. März 2013 – I R 14/07 – zur Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG für Auslandsdividenden des Jahres 2001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG für Streubesitzdividenden des Jahres 2001 sind zwei Entscheidungen ergangen, die auch für die Besteuerung von Investmentfonds beim betrieblichen Anleger von Bedeutung sind.

Zunächst hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2012 - 1 BvL 6/07 - entschieden, dass eine Anwendung des § 8 Nr. 5 GewStG i. d. F. des Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts vom 20. Dezember 2001 auf Dividenden aus Streubesitz (Beteiligung unter 10 %), die bis einschließlich 11. Dezember 2001 (Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses) beschlossen und zugeflossen waren, gegen das Rückwirkungsverbot verstößt.

Danach hat sich auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 6. März 2013 - I R 14/07 - mit der rückwirkenden Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG befasst. Dabei geht der BFH sogar davon aus, dass die Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen generell im Erhebungszeitraum 2001 unzulässig ist. Argument ist, dass Auslandsbeteiligungen gegenüber Inlandsbeteiligungen, für die die Hinzurechnung im Regelfall erst ab 2002 greift, benachteiligt werden. Dabei nimmt er auf das STEKO-Urteil des EuGH vom 22. Januar 2009 - Rs. C-377/07 - Bezug. Hieran anknüpfend stellt der BFH fest, dass die Hinzurechnung gegen die

Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und daher unzulässig ist (der Vorteil aus der Steuerfreistellung der Auslandsdividenden nach § 8b KStG sei dabei nach der EuGH-Rechtsprechung außer Acht zu lassen).

Die vom BVerfG festgestellte unzulässige Rückwirkung der Regelung spielt somit für Auslandsdividenden keine Rolle (mehr), weil die Hinzurechnung schon EU-rechtlich unzulässig ist. Für ausländische Dividenden des Jahres 2001, die über inländische Investmentfonds bezogen wurden, gilt Entsprechendes.

Die Anwendung des BFH-Urteils auf die Fondsanlage hat folgende Konsequenzen:

1. Erhebungszeitraum 2001: Ein betrieblicher Anleger, der im Jahre 2001 nach § 8b KStG steuerfreie Auslandsdividenden über inländische Investmentfonds erzielt hat (Fonds ausschüttungen und Thesaurierungen des Jahres 2001) und diese nach § 8 Nr. 5 GewStG seinem Gewerbeertrag 2001 hinzugerechnet hat, kann das BFH-Urteil für sich nutzen. Im Erhebungszeitraum 2001 entfällt also die Hinzurechnung und ist rückgängig zu machen (sofern der Gewerbesteuermessbescheid für 2001 verfahrensrechtlich noch offen ist).
2. Auch im Erhebungszeitraum 2002 kann ein Anleger noch Auslandsdividenden des Jahres 2001 bezogen haben, da die Dividenden dem Anleger erst bei Ausschüttung durch den Fonds zufließen bzw. bei Thesaurierung erst zum Ende des Fonds-Geschäftsjahres als zugeflossen gelten. Entscheidend ist, dass die in der Ausschüttung oder Thesaurierung enthaltenen nach § 8b KStG steuerfreien Auslandsdividenden vom Fonds vor dem 31. Dezember 2001 vereinnahmt wurden (waren dementsprechend auch noch im Fonds-Aktiengewinn zum 31.12.2001 enthalten). Insoweit ist das BFH-Urteil also auch auf Auslandsdividenden anwendbar, die dem betrieblichen Anleger erst im Jahre 2002 steuerlich zuzurechnen waren und daher seinem Gewerbeertrag 2002 hinzugerechnet wurden. Im Erhebungszeitraum 2002 entfällt in dieser Höhe die Hinzurechnung und ist rückgängig zu machen (sofern der Gewerbesteuermessbescheid für 2002 verfahrensrechtlich noch offen ist). Dies hat der Anleger anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. In Betracht kommen insbesondere Bestätigungen der Kapitalanlagegesellschaften, aber auch andere Unterlagen (so auch in Rz. 16 des BMF-Schreibens vom 1. Februar 2011 zur Anwendung der STEKO-Rechtsprechung beim Aktiengewinn geregelt; GZ. IV C 1 – S 1980-1/09/10006, DOK 2011/0089896).

Wir bitten um Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die oben bezeichneten Verbände  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
i. A.



Dr. Judith Dickopf